

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
USBEKISTAN

Allgemeine, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

2021

Hinweise geben



Hinweise geben

„Usbekistan, ein an historischen Sehenswürdigkeiten und natürlichen Rohstoffen reiches Land, steht am Beginn einer neuen Epoche der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die im Wirtschafts- und Justizsektor vorgenommenen Liberalisierungsreformen öffnen das Land wesentlich für Außenhandel und Investitionen und führen Usbekistan zurück zu seinen Wurzeln, indem die in jahrhundertealter Tradition stehende Rolle als Handelszentrum wiederbelebt wird.

Das neue Investitionsklima und die Einrichtung neuer Freihandelszonen mit Steuervergünstigungen machen ausländische Investitionen in Usbekistan als ein neues Geschäftsmöglichkeiten bietendes Land äußerst attraktiv.“

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER

USBEKISTAN

2021

Allgemeine, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Hinweise geben

Inhalt

Einführung	6
Geographische Lage und Klima	6
Das politische System	7
Sprachen	7
Rechtssystem	8
Schiedsgerichte	8
Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	9
Mediation	10
Investitionsklima	11
Änderungen des Migrationsrechts	11
Schutz und Förderung von Investitionen	12
Ausländische private Direktinvestitionen	15
Investitionsvergünstigungen	16
Sonderwirtschaftszonen	17
Gesellschaftsrecht – wichtigste Formen von juristischen Personen	18
Begriff der „juristischen Person“	18
Unsere Empfehlungen	19
Gesellschaft mit beschränkter und zusätzlicher Haftung	19
Gründungsunterlagen	21
Repräsentanzen und Filialen	21
Eröffnung von Bankkonten	22
Allgemeine Anforderungen	23
Ausländer als Direktoren und verantwortliche Personen	23

Arbeitsgesetzgebung	24
Mindestlohn	24
Gehaltsauszahlungen	24
Arbeitszeit	25
Bezahlter Urlaub	25
Kündigung des Arbeitsvertrages	26
Feiertage	28
Einsatz von ausländischen Arbeitskräften in Usbekistan	29
Lizensierung	31
Steuerrecht	32
Besteuerung von juristischen und natürlichen Personen	32
Vorraussetzung für die steuerliche Registrierung	33
Spezielle Steuerregelungen	34
Vereinfachte Besteuerung des Umsatzes	34
Ausstellen von Umsatzsteuerrechnungen	35
Besteuerung von natürlichen Personen	36
Doppelbesteuerungsabkommen	37
Unser Profil	38
Ihre Ansprechpartner	40

Der usbekische Markt bleibt einer der attraktivsten in Zentralasien. Usbekistan ist mit 33 Millionen Einwohnern das bevölkerungsreichste Land der Region. Das Land zeichnet sich durch seinen Reichtum an natürlichen Ressourcen und seine günstige Lage an der historischen Seidenstraße aus. Dank der liberalen Wirtschaft und des verbesserten Investitionsklimas zieht Usbekistan nach wie vor besondere Aufmerksamkeit der Investoren auf sich.

Die vorliegende Publikation gibt Ihnen die Möglichkeit, sich mit den grundlegenden Bedingungen für Investitionen und den Markteintritt in Usbekistan vertraut zu machen. Unser Beitrag beschreibt alle dafür wesentlichen Rahmenbedingungen.

GEOGRAPHISCHE LAGE UND KLIMA

Die Fläche Usbekistans beträgt 447.400 Quadratkilometer (172.700 Quadratmeilen). Mit seiner Landesgröße liegt Usbekistan damit auf Platz 56.

Der zentralasiatische Staat grenzt im Südwesten an Turkmenistan, im Norden an den Aralsee und Kasachstan, sowie an Tadschikistan und Kirgistan im Süden und Osten. Usbekistan ist nicht nur eines der größten Länder Zentralasiens, sondern auch das einzige, das eine gemeinsame Grenzen mit allen anderen vier Staaten der Region hat. Außerdem existiert im Süden eine kurze gemeinsame Grenze mit Afghanistan.

Das Land hat keinen Meereszugang. Ca. 10% der Landesfläche bestehen aus intensiv kultivierten, bewässerten Flusstälern. Der höchste Berg Usbekistans mit 4.643 Metern ist Khazret Sultan und liegt im Hissargebirge (Provinz Surxondaryo).

Usbekistan ist in 12 Regionen (Viloyat), eine autonome Republik (Karakalpakistan) und eine unabhängige Stadt (Taschkent) unterteilt.

Usbekistan ist ein Land mit einem stark kontinentalen Klima. Das Land hat eine relativ niedrige Luftfeuchtigkeit. Im Großteil des Landes gibt es sehr wenig Niederschlag. Jahreszeitliche Temperaturen schwanken oft stark und erreichen im Sommer Temperaturen von bis zu 50°C.

DAS POLITISCHE SYSTEM

Usbekistan ist laut seiner Verfassung eine demokratische Republik. Das aus zwei Kammern bestehende und jeweils für fünf Jahre gewählte Oliy Majlis (Parlament) ist das oberste Gesetzgebungsorgan. Die gesetzgebende (untere) Kammer besteht aus 150 Abgeordneten. Die Mitglieder des Senats, also der oberen Kammer, werden von den usbekischen Regionen, der Republik Karakalpakistan und der Stadt Taschkent gewählt (jeweils sechs Senatoren aus jedem Gebiet). 16 weitere Senatoren werden vom Präsidenten der Republik Usbekistan ernannt, wobei es sich um Personen des öffentlichen Lebens handelt, die herausragende Beiträge in den Bereichen Wissenschaft, Literatur und Kunst geleistet haben.

Geführt wird das Land von seinem Präsidenten. Die Regierung (das Ministerkabinett) untersteht dem Oliy Majlis (Parlament) und dem Präsidenten, der auch den Premierminister, die stellvertretenden Premierminister und Minister ernannt, wobei die Ernennung vom Gesetzgebungsorgan bestätigt werden muss.

SPRACHEN

Die offizielle Landessprache ist Usbekisch. Dennoch nutzen, vor allem in Taschkent und den großen Städten, viele Einwohner (einschließlich der Usbeken selbst) nach wie vor Russisch als Muttersprache. Außerdem ist im Artikel 3 des Gesetzes „Über die Staatsprache“ verankert, dass Bürger das Recht haben, die Sprache für ihre Kommunikation frei zu wählen. Organisationen und Unternehmen nutzen Usbekisch und Russisch als Geschäftssprachen.

Englischunterricht ist in Usbekistan weit verbreitet. Die englischsprachige Bevölkerung, nämlich die Jugend, lebt jedoch hauptsächlich in der Hauptstadt. Gemäß dem Beschluss des Präsidenten Nr. PP-1875 „Über die Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung des Systems zur Unterrichtung von Fremdsprachen“ vom 10. Dezember 2012 soll der Fremdsprachenunterricht, vor allem Englisch, an den allgemeinbildenden Schulen des Landes bereits ab der ersten Klasse angeboten werden.

Rechtssystem

In Usbekistan gilt das kontinentale Rechtssystem, welches durch die Kodifizierung der Rechtsnormen, ein einheitliches hierarchisches System von Rechtsquellen sowie die Aufteilung in Rechtsgebiete (Strafrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Verwaltungsrecht usw.) geprägt ist.

Alle Rechtsnormen müssen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren verabschiedet und anschließend veröffentlicht werden.

Die Hierarchie der Rechtsnormen gestaltet sich wie folgt:

1. Verfassung;
2. Gesetze;
3. Erlasse des Oliy Majlis (Parlaments);
4. Anordnungen und Erlasse des Präsidenten;
5. Erlasse des Ministerkabinetts;
6. Verordnungen von Ministerienn, staatlichen Ausschüssen und anderen staatlichen Behörden, die beim Justizministerium registriert sind;
7. Beschlüsse von lokalen staatlichen Behörden (regionale, städtische und Kreis-Hokimate).

Das Justizministerium ist die staatliche Registrierungsbehörde, die die Aufgabe hat, alle normativen Rechtsakte, Rechtsakte normativer Art, Beschlüsse des Oliy Majlis, Verfügungen des Präsidenten und des Ministerkabinetts usw. zu registrieren. Alle normativen Rechtsakte müssen offiziell auf Usbekisch und Russisch veröffentlicht werden.

SCHIEDSGERICHTE

Am 1. Januar 2007 trat das am 16. Oktober 2006 verabschiedete Gesetz Nr. ZRU-64 „Über die Schiedsgerichte“ in Kraft. Dieses Gesetz führte eine neue Methode zur Regulierung von Streitigkeiten in der Republik Usbekistan ein. Bis dahin umfasste das Rechtssystem Wirtschafts-, Zivil-, Verwaltungs-, Straf- und Militärgerichte. Seit dem 1. Januar 2007 gibt es nun auch nichtstaatlich organisierte Schiedsgerichte.

Das oben genannte Gesetz legt fest, dass ein Beschluss eines Schiedsgerichts rechtskräftig ist und deshalb grds. nicht angefochten werden kann. Falls jedoch prozessrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zur Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter verletzt worden sind, kann die Entscheidung eines Schiedsgerichts beim jeweils zuständigen Gericht insoweit angefochten werden. In dem soeben erwähnten Gesetz wird außerdem festgelegt, dass alle Schiedsgerichte beim Justizministerium registriert werden müssen.

INTERNATIONALE HANDELSCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gilt als eine alternative Form der Beilegung von Handelsstreitigkeiten und ist in der internationalen Praxis von großer Bedeutung. Am 5. November 2018 ist das Internationale Schiedszentrum Taschkent (TIAC) der Handels- und Industriekammer der Republik Usbekistan gemäß dem Beschluss des Präsidenten Nr. PP-4001 vom 5. November 2018 gegründet worden. Eine der Hauptaufgaben des TIAC ist die Regulierung von Streitigkeiten durch internationale Schiedsverfahren zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Staaten, unter anderem auch zwischen Investoren. Als Schiedsrichter in TIAC können auch Personen, die Staatsbürger ausländischer Staaten sind, ernannt werden.

Darüber hinaus unterzeichnete der Präsident Usbekistans im Februar 2021 das Gesetz über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, das im August 2021 in Kraft tritt. Dieses Gesetz gilt für internationale Handelsschiedsverfahren, u.a. für die, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß der Schiedsvereinbarung eingeleitet werden, unabhängig davon, wann die Schiedsvereinbarung abgeschlossen worden ist. Nach diesem Gesetz kann es zwei Arten von Schiedsverfahren geben: institutionelle – permanente und isolierte – ad-hoc-Schiedsverfahren.

MEDIATION

Das Institut der Mediation befindet sich als eine der Methoden zur Beilegung von Streitigkeiten in Usbekistan noch in der Entwicklungsphase. Am 1. Januar 2019 trat das Gesetz ZRU-482 „Über Mediation“ in Kraft. Eine Vereinbarung über den Einsatz von Mediation kann schriftlich in Form einer Vertragsklausel oder in Form einer gesonderten Vereinbarung geschlossen werden.



Investitionsklima

ÄNDERUNGEN DES MIGRATIONSRECHTS

In Usbekistan gilt bei einer Aufenthaltsdauer von bis 30 Tagen der Grundsatz der visafreien Einreise für Staatsbürger von insgesamt 76 Ländern, darunter auch für Deutsche und Österreicher¹. Diese sind:

Australien	Spanien	Slowenien	Barbados
Österreich	Niederlande	Tadschikistan	Belize
Argentinien	Norwegen	Kroatien	Grenada
Bosnien und Herzegowina	Schweden	Chile	Dominikanische Republik
Vatikan	Lettland	Rumänien	Mexiko
Luxemburg	Litauen	Singapur	Guatemala
Ungarn	Malaysia	Slowakei	Honduras
Brunei Darussalam	Mongolei	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Costa Rica
Israel	Neuseeland	Türkei	Kuba
Griechenland	Vereinigte Arabische Emirate	Brasilien	Nicaragua
Irland	Portugal	Deutschland	Panama
Island	Bulgarien	Finnland	Trinidad und Tobago
Italien	Indonesien	Frankreich	El Salvador
Kanada	Zypern	Montenegro	St. Vincent und die Grenadinen
Andorra	Korea	Tschechien	St. Lucia
Liechtenstein	Malta	Schweiz	Bahamas
Monako	Polen	Estland	Dominica

¹Weitere Informationen sind auf der Webseite des usbekischen Außenministeriums zu finden: <https://mfa.uz/ru>

Belgien	San-Marino	Japan	St. Kitts und Nevis
Dänemark	Serbien	Antigua und Barbuda	Jamaika

Auf der Grundlage bilateraler internationaler Verträge und dem Paritätsgrundsatz gilt für Staatsangehörige von acht Staaten die Erlaubnis der visumfreien Einreise ohne zeitliche Begrenzung²:

Aserbajdschan	Armenien	Kasachstan	Russland
Georgien	Belarus	Moldau	Ukraine

SCHUTZ UND FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN

In Usbekistan wurde das Gesetz "Über Investitionen und Investitionstätigkeiten" verabschiedet, das am 27. Januar 2020 in Kraft trat.

Der Staat kann nunmehr Investoren Unterstützung leisten kann und zwar in Form von:

- Vergünstigungen;
- Zuweisung zentraler Investitionen zur gemeinsamen Finanzierung eines Investitionsprojekts;
- Bereitstellung von finanzieller, beratender und informativer Unterstützung.

Zu den Vergünstigungen gehören unter anderem:

- Übertragung von Eigentumsrechten und anderen Besitzrechten zu einem Vorzugs- oder Null-Rückzahlungswert;
- Steuer- und Zahlungsvergünstigungen;
- zinsgünstige Darlehen.

Die Höhe der Vergünstigungen und Präferenzen hängt vom Investitionsvolumen, dem Standort, dem Sektor des Investitionsprojekts, dem erwarteten sozioökonomischen Effekt und der Schaffung neuer Arbeitsplätze ab, die im Folgenden beschrieben werden.

Gleichzeitig ist es ausdrücklich untersagt, dem Investor Vergünstigungen zu gewähren, die zu einer beherrschenden Stellung des Investors auf dem relevanten Markt führen können. Umso wichtiger ist es deshalb, im Vorfeld eines Markteintritts die Kriterien für eine marktbeherrschende Stellung zu überprüfen.

Das Gesetz legt die Grundgarantien für Investoren fest, einschließlich Garantien gegen Verstaatlichung und Anforderung bei Beendigung der Investitionstätigkeit, Garantien für die Rückführung von Einkünften in Fremdwährung sowie Garantien für die freie Verwendung von Gewinnen.

Es gibt zudem eine Garantie für den Schutz von Investitionen vor künftigen Gesetzesänderungen. Wenn die sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändern und sich dadurch die Investitionsbedingungen verschlechtern, wird die zum Zeitpunkt der Investition geltende Gesetzgebung innerhalb von zehn Jahren ab dem Datum der Investition angewendet. Ein ausländischer Investor hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Bestimmungen anzuwenden, die die Bedingungen für seine Investition verbessern.

Eine wichtige Neueinführung ist der Streitbeilegungsmechanismus. Zuvor sah die Gesetzgebung die Möglichkeit vor, entweder das staatliche Gericht der Republik Usbekistan oder ein Schiedsverfahren zu anzurufen³. Nunmehr sind folgenden Stufen der Streitbeilegung festgelegt worden:

- a) Güteverhandlungen zur Beilegung von Streitigkeiten;
- b) Durchführung eines Mediationsverfahrens, wenn der Streit nicht durch eine gütliche Verhandlungen beigelegt werden konnte;
- c) Verweisung des Streits an ein Wirtschaftsgericht, wenn die beiden vorherigen Maßnahmen nicht zur Beilegung des Streits beigetragen haben⁴.

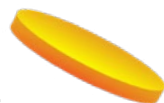
Wenn alle oben genannten Maßnahmen nicht zur Beilegung des Streits beigetragen haben, können die Parteien den Streit gemäß einer gültigen Schiedsklausel einem internationalen Schiedsgericht vorlegen.

³Gesetz der Republik Usbekistan "Über Garantien und Maßnahmen zum Schutz der Rechte ausländischer Investoren" Nr. 611-I vom 30. April 1998, Artikel 10

⁴Gesetz der Republik Usbekistan "Über Investitionen und Investitionstätigkeit" Nr. 3PY-598 vom 25. Februar 2019, Artikel 63

Usbekistan begrüßt insbesondere ausländische Investoren, die lokal in Usbekistan Waren für den weiteren Export herstellen oder Waren ersetzen, die sonst importiert worden wären. Nur Unternehmen, die den folgenden Anforderungen entsprechen, gelten als Unternehmen mit ausländischen Investitionen und können die gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

- einer der Gesellschafter des usbekischen Unternehmens ist eine ausländische juristische Person;
- das Stammkapital des Unternehmens beträgt mindestens 400 Millionen Sum;
- der Anteil der ausländischen Investitionen beläuft sich auf mindestens 15 % des Stammkapitals.



Die usbekische Regierung versucht, die Verteilung der Investitionen auf alle Regionen des Landes zu erreichen. In jeder Region wurden Beamte ernannt, die für die Gewinnung von Investitionen und die Umsetzung von Investitionsprojekten verantwortlich sind. Die Regierung hat erklärt, dass der Prozess unter strenger Kontrolle der Präsidialverwaltung steht. Das Parlament wiederum erhält Quartalsberichte der verantwortlichen Personen und bewertet die Fortschritte.

Um günstigere Bedingungen für Investoren zu schaffen, hat die Regierung zudem ein Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für einen Zeitraum von zehn Jahren an diejenigen Ausländer eingeführt, die mindestens 3 Millionen US-Dollar investieren. Das Außenministerium plant auch die Einführung von „Landsmann“-Visa und -Pässen für Personen mit familiären Bindungen zu Usbekistan, die das Land besuchen, in dem Land arbeiten oder Investitionen tätigen möchten.



AUSLÄNDISCHE PRIVATE DIREKTINVESTITIONEN

Seit 1. Juli 2005 sind lokale Unternehmen, die Investitionen in Branchen wie die Textilindustrie, die Fleisch- und Milchwirtschaft usw. tätigen, befreit von:

- Gewinnsteuern;
- Vermögensteuern u.a.

Die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- das Unternehmen befindet sich in einer der Region des Landes (ausgenommen hiervon sind die Stadt und die Region Taschkent);
- die Investitionen erfolgen ohne Zusicherung von Garantien seitens der Regierung – Verbot der doppelten Förderung;
- die Beteiligung ausländischer Gesellschafter am Stammkapital liegt bei mindestens 33 %, bei Aktiengesellschaften bei mindestens 15 %;
- die Investitionen erfolgen in frei konvertierbarer Währung oder in Form der Einlage moderner technischer Anlagengüter in das Stammkapital;
- mindestens 50 % der Einkünfte, die im Ergebnis der Gewährung der genannten Vergünstigungen während der Inanspruchnahme erhalten werden, werden zur weiteren Entwicklung des Unternehmens reinvestiert;
- die Investitionen erfolgen in Wirtschaftssektoren, die in der Anordnung des Präsidenten Nr. UP-4434 vom 10. April 2012 aufgeführt sind.

Diese Steuervergünstigungen werden für folgende Volumina der ausländischen privaten Direktinvestitionen gewährt:

- 300.000 bis 3 Millionen US-Dollar: für die Dauer von drei Jahren;
- über 3 Millionen bis 10 Millionen US-Dollar: für die Dauer von fünf Jahren;
- über 10 Millionen US-Dollar: für die Dauer von sieben Jahren;

INVESTITIONSVERGÜNSTIGUNGEN

Die usbekische Gesetzgebung sieht ferner bestimmte Steuervergünstigungen für Hersteller, Importeure und Exporteure strategisch wichtiger Waren vor.

Ausländischen Unternehmen, die Projekte zur Erkundung von Erdöl- und Erdgasvorkommen durchführen, werden Vorteile gewährt. Dies sind unter anderem Exklusivrechte zur Exploration von Bodenschätzen in bestimmten Regionen einschließlich der sich anschließenden Möglichkeit der Rohstoffförderung, wobei die Erkundung entweder über ein Joint Venture oder auf Grundlage einer Konzession erfolgen kann. Investoren und ihre ausländischen Auftragnehmer und Subauftragnehmer werden für die Dauer der Erkundungsarbeiten von der Entrichtung aller Arten von Steuern und Abgaben an die Sozialversicherungsträger befreit. Außerdem werden ausnahmsweise keine Zollgebühren beim Import von Anlagen, materiell-technischen Ressourcen erhoben, die für die Erkundung und damit zusammenhängende Projekte erforderlich sind. Des Weiteren wird Joint Ventures im Bereich der Förderung von Erdöl und Erdgas, die unter Beteiligung von an der Erkundung beteiligten ausländischen Unternehmen gegründet werden, eine Gewinnsteuerbefreiung gewährt und zwar für sieben Jahre ab dem Datum des Beginns der Förderung.

Auch im Bereich der energiesparenden Technologien und erneuerbaren Energiequellen werden bestimmte Investitionsanreize geboten. Um die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern, sind solche Energieerzeuger gemäß dem Gesetz der Republik Usbekistan „Über die Nutzung erneuerbarer Energiequellen“ für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme von der Entrichtung der Grundsteuer für die von diesen Installationen genutzten Flächen (mit einer Nennleistung von 0,1 MW und mehr) sowie für die Solarkraftanlagen befreit⁵.

Sonderwirtschaftszonen

Zur Entwicklung der Wirtschaft des Landes und zur Gewinnung ausländischer Investitionen wurden in Usbekistan 22 Sonderwirtschaftszonen in verschiedenen Teilen der Republik eingerichtet:

SWZ im Industriebereich:

- Sonderwirtschaftszone „Nawoi“;
- Sonderwirtschaftszone „Angren“;
- Sonderwirtschaftszone „Dshisak“;
- Sonderwirtschaftszone „Urgut“;
- Sonderwirtschaftszone „Gishduwan“;
- Sonderwirtschaftszone „Kokand“;
- Sonderwirtschaftszone „Chasarasp“;
- Sonderwirtschaftszone „Termes“;
- Sonderwirtschaftszone „Namangan“;
- Sonderwirtschaftszone „Sirdarjo“;
- Sonderwirtschaftszone „Tschiroktschi“;

SWZ im Bereich Pharmazie:

- Sonderwirtschaftszone „Nukus-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Somin-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Bojsun-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Sirdarjo-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Kokonsaj-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Bostonlik-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Parkent-pharm“;
- Sonderwirtschaftszone „Andishon-pharm“;

SWZ im Landwirtschaftsbereich:

- Sonderwirtschaftszone „Balik ischlab tschikaruwtschi“;
- Sonderwirtschaftszone „Buchoro-agro“;

SWZ im Tourismusbereich:

- Sondertourismuszone „Tscharwak“.

Gesellschaftsrecht – wichtigste Formen von juristischen Personen

BEGRIFF DER „JURISTISCHEN PERSON“

In der Gesetzgebung der Republik Usbekistan wurde der Begriff der „juristischen Person“ verankert, der allgemeine Regeln beschreibt, die auf Unternehmen aller Organisationsformen anzuwenden sind (mit Ausnahme von Repräsentanzen und Filialen). Laut Zivilgesetzbuch wird als juristische Person jegliche Organisation betrachtet, die abgesondertes Vermögen im Eigentum, in der wirtschaftlichen Verfügung oder in der operativen Verwaltung besitzt und mit diesem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten haftet, im eigenen Namen Vermögens- und persönliche Nichtvermögensrechte erwerben und ausüben kann, Verpflichtungen übernimmt und als Kläger und Beklagter beim Gericht auftreten kann.

Juristische Personen unterliegen der staatlichen Registrierung. Die juristische Adresse (der Sitz) einer juristischen Person befindet sich am Ort ihrer staatlichen Registrierung, falls nichts anderes in den Gründungsunterlagen vorgesehen ist. Außerdem müssen ausländische juristische Personen ein Büro für den Abschluss des Abmeldeverfahrens anmieten, um das Registrierungsverfahren abzuschließen.

Ausländische Investoren können ihre Tätigkeit in Usbekistan ausüben, indem sie über ausländische Unternehmen agieren (und hierbei ggfls. steuerliche Betriebsstätten begründen), Repräsentanzen oder Filialen registrieren, oder aber, indem sie eine eigene juristische Person in Usbekistan gründen.

In Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Republik Usbekistan können folgende Unternehmen gegründet werden:

- Aktiengesellschaft;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung;
- Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft;
- sog. Familienunternehmen;
- sog. Privatunternehmen;
- Einzelunternehmer;
- Repräsentanzen und Filialen.

UNSERE EMPFEHLUNGEN

Auf Grundlage unserer langjähriger Erfahrung wird ausländischen Investoren in der Regel die Registrierung eines Unternehmens in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung empfohlen (mit einer ausländischen Beteiligung von 100 %). Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder „OOO“ ist die geeignetste Rechtsform für ausländische Investoren. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft bietet die Gründung einer „OOO“ verschiedene Vorteile. Die sind u.a. geringe Anforderungen an die Einreichung von Dokumenten, eine einfache gesellschaftsrechtliche Struktur der Verwaltungsorgane sowie das Fehlen einer strengen staatlichen Kontrolle. Daher bevorzugen es Investoren zumeist, ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, selten in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, zu registrieren.

GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER UND ZUSÄTZLICHER HAFTUNG

Im vorliegenden Abschnitt erläutern wir die Besonderheiten der Registrierung juristischer Personen (OOO, ODO) und unselbständiger Zweigniederlassungen der (ausländischen) juristischen Personen.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder OOO ist eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet wird; das Stammkapital ist in Anteile aufgeteilt, deren Wert in den Gründungsdokumenten bestimmt wird. Im Unterschied zu Aktiengesellschaften sind die Anteile einer OOO keine Wertpapiere. Die Gründungsunterlagen einer von zwei oder mehreren Personen gegründeten OOO sind der Gründungsvertrag und die Satzung. Falls eine OOO lediglich von einer Person gegründet wird, ist die Satzung das einzige Gründungsdokument der OOO.

Die Gesellschafter einer OOO haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und tragen das Risiko der mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbundenen Verluste nur in der Höhe der von ihnen geleisteten persönlichen Einlagen. Gesellschafter, die ihre Einlagen nicht in vollem Umfang geleistet haben, haften für ihre Verbindlichkeiten solidarisch im Rahmen des nicht bezahlten Teils der Einlagen jeden Gesellschafters. Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Wert ihres Vermögens beschränkt.

Seit 2019 wurde die allgemeine Anforderung des obligatorischen gesetzlichen Stammkapitals aufgehoben. Die Mindestgröße des genehmigten Kapitals (Stammkapitals) eines Unternehmens kann nur in den Bereichen festgelegt werden, in denen eine Lizenz vorgesehen ist. Das Stammkapital muss innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Registrierung vollständig gebildet, d.h. eingezahlt sein.

Die mindestens einmal im Jahr einzuberufende Gesellschafterversammlung ist das oberste Verwaltungsorgan einer OOO. Zu ihren Zuständigkeiten gehören die Bestimmung der wesentlichen Tätigkeitsrichtungen der Gesellschaft sowie die Regulierung finanzieller Fragen. Die Leitung der laufenden Geschäftstätigkeiten erfolgt durch den Direktor oder den Vorstand (kollektives Exekutivorgan), welche von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Die Befugnisse des Vorstands werden in den Gründungsdokumenten der Gesellschaft fixiert. Die Gesellschaft kann auch einen Aufsichtsrat einsetzen (dessen Existenz jedoch nicht obligatorisch ist).

Eine Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung oder ODO ist eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet wird; das Stammkapital ist in Anteile aufgeteilt, deren Wert in den Gründungsdokumenten bestimmt wird. Wie auch im Falle der OOO kann eine ODO keine Aktien als Wertpapiere emittieren. Die Gründungsdokumente der ODO sind dieselben wie die einer OOO: der Gründungsvertrag und die Satzung bzw. nur die Satzung, wenn die ODO von lediglich einer Person gegründet wird.

Die ODO hat dieselbe Organisationsstruktur wie die OOO. Der Hauptunterschied besteht in der Haftung der Gesellschafter. Die Gesellschafter einer ODO haben mehr Verpflichtungen als die einer OOO. Im Gegensatz zu einer OOO haften die Gründer einer ODO gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen des Unternehmens. Die Höhe der Haftung kann durch die Satzung eingeschränkt werden. Wenn einer der Gesellschafter zahlungsunfähig (insolvent) wird, wird die Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zwischen den anderen Gesellschaftern proportional zur Höhe ihrer Einlagen aufgeteilt, falls durch die Gründungsdokumente der Gesellschaft nichts anderes vorgesehen ist.

GRÜNDUNGSUNTERLAGEN

Die Gründungsunterlagen einer von zwei oder mehr Personen gegründeten Gesellschaft sind der Gründungsvertrag und die Satzung. Wenn eine Gesellschaft nur von einer Person gegründet wird, gilt lediglich die Satzung als Gründungsdokument. Im Falle von Widersprüchen zwischen Gründungsvertrag und Satzung genießt die Satzung Vorrang. Zwischen den Gesellschaftern wird ein Gründungsvertrag geschlossen, der das Verfahren der Gründung der Gesellschaft und andere gesetzlich vorgesehene Informationen beinhalten muss. Die Satzung enthält konkrete Sachverhalte, auf die sich die Gesellschafter geeinigt haben, außerdem andere nicht dem Gesetz zuwiderlaufende Regelungen.

REPRÄSENTANZEN UND FILIALEN

Repräsentanzen ausländischer Unternehmen werden nicht als eigene selbständige juristische Personen betrachtet. Eine Repräsentanz ist eine feste Geschäftseinrichtung einer juristischen Person, die keine Wirtschafts- oder sonstige gewerbliche Tätigkeit ausübt. (Ausnahme bilden Repräsentanzen ausländischer Fluggesellschaften, die als feste Geschäftseinrichtungen registriert sind.)

Eine Repräsentanz agiert auf Grundlage der Repräsentanzordnung. Die Leitung der Repräsentanz erfolgt durch den Repräsentanzleiter, der auf Grundlage einer Vollmacht der ausländischen Gesellschaft sowie der Repräsentanzordnung agiert. Seine Befugnisse sind in diesen Dokumenten festgelegt. Obwohl Repräsentanzen lokaler juristischer Personen nicht registriert werden müssen, unterliegen sie jedoch einer Akkreditierung beim Ministerium für Investitionen und Außenhandel. Das Verfahren zur Akkreditierung und Tätigkeit von Repräsentanzen ausländischer gewerblicher Organisationen wurde durch den Erlass Nr. 410 des Ministerkabinetts vom 23. Oktober 2000 festgelegt. Die staatliche Gebühr für die Akkreditierung einer Repräsentanz beläuft sich seit 1. Januar 2012 auf 1.200 US-Dollar. Üblicherweise erfolgt die Akkreditierung für einen Zeitraum von einem Jahr, in der Praxis ist eine Akkreditierung jedoch bis zu drei Jahren möglich.

Eine Filiale ist eine feste Geschäftseinrichtung einer juristischen Person, die die gesamte oder einen Teil der Tätigkeit der juristischen Person ausüben kann, einschließlich der auf Gewinnerzielung ausgerichteten unternehmerischen Tätigkeit. Wie auch Repräsentanzen agieren Filialen auf Grundlage einer Ordnung (Filialordnung), die die Rahmenbedingungen der Filialtätigkeit definiert. Während Filialen lokaler juristischer Personen nicht der Registrierung unterliegen, werden Filialen ausländischer juristischer Personen im Wesentlichen auf dieselbe Art gegründet wie Unternehmen mit ausländischer Beteiligung und unterliegen denselben Registrierungsverfahren.

ERÖFFNUNG VON BANKKONTEN

Neu registrierte juristische Personen und unselbständige Niederlassungen juristischer Personen müssen zur Abwicklung von Transaktionen Bankkonten bei einer usbekischen Bank eröffnen⁶. Usbekische Banken bitten ihre potentiellen Kunden üblicherweise darum, die Gesellschaftsdokumente des ausländischen Gründers (z.B. die Satzung, die Registrierungsbescheinigung, Ordnungen usw.), einen Handelsregisterauszug sowie eine Vollmacht vorzulegen (alle Dokumente müssen notariell beglaubigt, apostilliert oder im Herkunftsstaat legalisiert werden). Diese Dokumente werden von der Bank

üblicherweise für Compliancezwecke sowie zur Einhaltung der internen Verfahren zur Analyse des Kunden (Know-your-Client) oder aber zur Überprüfung des Kunden in Übereinstimmung mit den Antikorruptionsgesetzen der Republik Usbekistan angefordert.

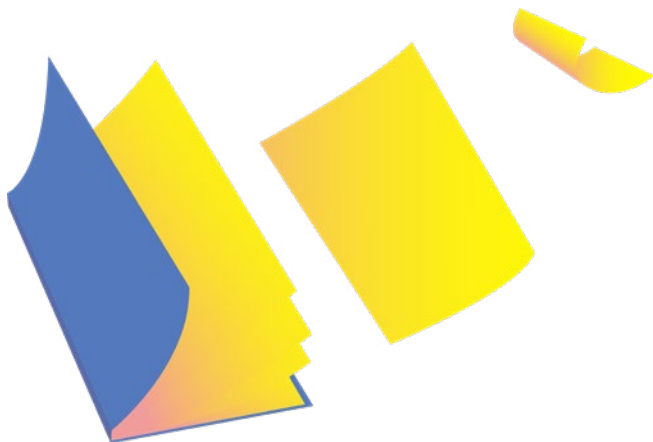
ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Generell muss eine Gesellschaft über einen Generaldirektor und einen Hauptbuchhalter verfügen. Der Generaldirektor ist die Person, die befugt ist, im Namen der Gesellschaft ohne Vollmacht zu handeln. Er ist verantwortlich für die Organisation der rechtmäßigen Aktivitäten der Gesellschaft.

AUSLÄNDER ALS DIREKTOREN UND VERANTWORTLICHE PERSONEN

Ausländische Staatsangehörige, die in einer lokalen Gesellschaft beschäftigt sind, einschließlich Direktoren und verantwortliche Personen, müssen vor der faktischen Einstellung eine Genehmigung erhalten, die den Ausländer dazu berechtigt, im Land zu arbeiten. Die Einholung solcher Genehmigung nimmt für jeden Ausländer im Durchschnitt einen Monat in Anspruch. Gemäß der lokalen Arbeitsgesetzgebung muss die Gesellschaft dieses Verfahren initiieren, indem sie die erforderlichen Dokumente bei der lokalen Migrationsbehörde einreicht.

Die Besonderheiten der Beschäftigung von Ausländern sind im Abschnitt über die Arbeitsgesetzgebung beschrieben.



Regelungen zu den Arbeitsverhältnissen sind in dem usbekischen Arbeitsgesetzbuch von 1995 reguliert. Gemäß Artikel 75 Arbeitsgesetzbuch können Arbeitsverträge als:

- (1) unbefristete;
- (2) befristete für eine Dauer von maximal fünf Jahre;
- (3) befristete für die Dauer der Ausführung einer bestimmten eingrenzbaeren Tätigkeit, abgeschlossen werden. Falls im Arbeitsvertrag keine Laufzeit vereinbart wurde, so gilt der Vertrag als unbefristet abgeschlossen.

MINDESTLOHN

Gemäß usbekischem Arbeitsgesetzbuch darf die Arbeitsvergütung nicht unter dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn liegen. Der Mindestlohn wird zur Berechnung von Steuern, Gebühren, obligatorischen Zahlungen und Sozialabgaben festgelegt. Die Höhe des Mindestlohns wird von Zeit zu Zeit von Anordnungen des Präsidenten festgelegt; seit dem 1. Februar 2021 liegt der Mindestlohn bei 747.300 usbekischen Sum (ca. 70 US-Dollar).

GEHALTSAUSZAHLUNGEN

Die Auszahlungsfristen werden in einer Betriebsvereinbarung oder einer anderen internen Vorschrift festgelegt; die Auszahlung muss mindestens alle zwei Woche erfolgen. Für einzelne Arbeitnehmerkategorien können in Ausnahmefällen durch die usbekische Regierung andere Fristen für die Auszahlung des Gehalts festgelegt werden.

Das Gehalt kann in Usbekistan nur in usbekischen Sum ausgezahlt werden, ausgenommen sind Fälle, in denen das Gehalt auf das Konto eines ausländischen Arbeitnehmers im Ausland überwiesen wird.

ARBEITSZEIT

Wie in Artikel 115 Arbeitsgesetzbuch vorgesehen, darf die normale Arbeitsdauer für Arbeitnehmer 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Im Falle einer sechstägigen Arbeitswoche darf die Dauer der täglichen Arbeit 7 Stunden nicht übersteigen. Bei einer fünftägigen Arbeitswoche gilt eine Begrenzung der Arbeitszeit auf acht Stunden. Die Erholungspause muss mindestens eine Stunde pro Arbeitstag betragen.

Die Dauer der täglichen Arbeit (Schicht) an Tagen vor (arbeitsfreien) Feiertagen verringert sich für alle Arbeitnehmer um mindestens eine Stunde.

In Einzelfällen kann eine Schichtdauer von bis zu zwölf Stunden vorgesehen werden. Der Gesetzgeber verpflichtet in solchen Fällen den Arbeitgeber, zusätzliche Überstundenzahlungen zu leisten.

Im Arbeitsvertrag kann eine Probezeit vorgesehen werden. Die maximale Dauer der Probezeit beträgt im Regelfall drei Monate. Vor Ablauf der Probezeit kann jede der Parteien den Arbeitsvertrag beenden, indem die andere Partei drei Tage im Voraus benachrichtigt wird.

BEZAHLTER URLAUB

Allen Arbeitnehmern wird ein Hauptjahresurlaub von mindestens 15 Arbeitstagen gewährt. Der Arbeitnehmer hat nach sechs Monaten ununterbrochener Arbeit Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub.

Einzelne Arbeitnehmerkategorien erhalten zusätzlichen Jahresurlaub mit einer Dauer von dreißig Kalendertagen (Personen unter 18 Jahren, Invaliden der I. und II. Invaliditätsgruppe und andere gesetzlich vorgesehenen Personenkategorien).

Im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrages wird dem Arbeitnehmer eine Entschädigung für nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub gezahlt.

KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERTRAGES

Nach westlichen Standards ist die Kündigung eines Mitarbeiters in Usbekistan schwierig. Das Konzept einer „At-will Beschäftigung“ existiert nicht. Ein Arbeitnehmer kann nur aus den im Arbeitsgesetzbuch aufgeführten konkreten Gründen entlassen werden.

Das Kündigungsverfahren ist relativ komplex und arbeitsintensiv. Viele Arbeitgeber greifen auf die Möglichkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grundlage einer gegenseitigen (schriftlichen) Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer zurück. Gemäß Artikel 97 Arbeitsgesetzbuch können Arbeitgeber und Arbeitnehmer jederzeit die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren und ein beliebiges Kündigungsdatum festlegen. Die Kündigung eines Arbeitsvertrages auf Grundlage einer solchen gegenseitigen Vereinbarung ist vergleichsweise einfach. Aus Arbeitgebersicht ist diese Variante der Kündigung des Arbeitsvertrages am attraktivsten.

Zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dieser Grundlage muss keine Kündigungsfrist eingehalten werden. Obwohl der Arbeitgeber gesetzlich nicht zur Zahlung einer Abfindung an den Arbeitnehmer verpflichtet ist, können die Parteien vereinbaren, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen bestimmten Betrag als Entschädigung für eine solche Kündigung zahlt.

Ein befristeter Arbeitsvertrag gilt mit Ablauf seiner Geltungsdauer als gekündigt. Falls nach Ablauf der Laufzeit das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird und keine der Parteien innerhalb einer Woche eine Kündigung verlangt, gilt der Vertrag als unbefristet verlängert.

Ein für die Dauer der Abwesenheit eines anderen Arbeitnehmers, dessen Stelle erhalten bleibt, geschlossener Vertrag endet mit dem Tag der Rückkehr dieses Arbeitnehmers zur Arbeit.

Der Arbeitnehmer muss zwei Monate vor Ablauf eines Vertrages mit fester oder nicht definierter Dauer eine entsprechende Kündigung übermitteln. Der Arbeitnehmer muss sodann den Erhalt dieser durch seine Unterschrift bestätigen. Dieser Zeitraum kann nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers verringert werden.

Die Beendigung eines unbefristet geschlossenen Vertrages oder eines befristeten Vertrages vor Ablauf der Laufzeit auf Initiative des Arbeitgebers muss auf Kündigungsgründen beruhen. Solche Kündigungsgründe sind:

1. eine Verringerung des Arbeitsumfangs, die eine Änderung der Zahl der Mitarbeiter oder eine Änderung der Art der Arbeit oder die Liquidation des Unternehmens zur Folge haben könnte – betriebsbedingte Kündigungsgründe;
2. fehlende Eignung des Arbeitnehmers für die auszuführende Arbeit infolge mangelnder Qualifikation oder aufgrund des Gesundheitszustands;
3. Systematischer Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine Arbeitspflichten. Als systematischer Verstoß gegen Arbeitspflichten gilt eine wiederholte Begehung eines Disziplinarverstoßes durch den Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach disziplinarischer oder materieller Belangung des Arbeitnehmers oder Verhängung anderer durch Gesetze oder normative Rechtsakte über die Beschäftigung vorgesehener Maßnahmen für Verstöße gegen die Arbeitspflichten;
4. Einmaliger grober Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine Arbeitspflichten. Die Liste der einmaligen groben Verstöße gegen Arbeitspflichten, für die der Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers gekündigt werden kann, wird erstellt in Übereinstimmung (1) mit den internen Arbeitsvorschriften; (2) mit dem Arbeitsvertrag zwischen dem Gesellschafter und dem Leiter des Unternehmens; (3) mit den Ordnungen und Vorschriften über die Disziplin in Bezug auf einzelne Arbeitnehmerkategorien;

Die Frage, ob ein Verstoß eines Arbeitnehmers gegen Arbeitspflichten als ein grober Verstoß gilt, wird in jedem konkreten Einzelfall entschieden, und zwar ausgehend von der Schwere des begangenen Verstoßes und den Folgen, die dieser Verstoß hatte oder hätte haben können;



5. Beendigung des Arbeitsvertrages mit Nebenbeschäftigten im Zusammenhang mit der Einstellung eines anderen Arbeitnehmers, der nicht in Nebenbeschäftigung angestellt wird, sowie infolge der Einschränkung von Nebenbeschäftigungen gemäß den Arbeitsbedingungen;
6. Beendigung des Arbeitsvertrages mit dem Leiter des Unternehmens, dessen Stellvertretern oder dem Hauptbuchhalter im Zusammenhang mit dem Wechsel des Eigentümers innerhalb von drei Monaten ab Übernahme des Unternehmens durch den neuen Eigentümer.

Arbeitnehmer können auf ihre gesetzlichen Rechte nicht verzichten, dies gilt auch für das Recht zur Einreichung einer Klage gegen den Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer unrechtmäßigen Kündigung oder aufgrund einer anderen Verletzung ihrer Arbeitsrechte. Jegliche diesbezüglichen Vereinbarungen sind wirkungslos.

FEIERTAGE

Folgende Tage sind gemäß der Gesetzgebung der Republik Usbekistan (arbeitsfreie) Feiertage:

- 1. Januar: Neujahr;
- 8. März: Frauentag;
- 21. März: Nowruz;
- 9. Mai: Tag des Gedenkens und der Ehrung der Toten;
- 1. September: Unabhängigkeitstag;
- 1. Oktober: Tag des Lehrers und des Mentors;
- 8. Dezember: Tag der Verfassung;
- Erster Tag des religiösen Fests „Rusa Hait“ (Eid-al-Fitr, Fastenbrechen);
- Erster Tag des religiösen Fests „Kurban Hait“ (Eid-al-Adha, Opferfest).

Durch Erlass des Präsidenten können zusätzliche arbeitsfreie Tage festgelegt werden.

EINSATZ VON AUSLÄNDISCHEN ARBEITSKRÄFTEN IN USBEKISTAN

Um einer Arbeitstätigkeit in Usbekistan auszuüben, müssen Ausländer eine Genehmigung erhalten, die zur Ausübung der Arbeitstätigkeit berechtigt. Zum Erhalt der Genehmigung muss der Arbeitgeber persönlich oder über elektronische Kommunikationsmittel beim Zentrum für staatliche Leistungen vorstellig werden⁷. Die Genehmigung wird von der Agentur für externe Arbeitsmigration des Arbeitsministeriums der Republik Usbekistan ausgestellt.

Zum Erhalt der Genehmigung muss sich der Arbeitgeber an die Migrationsbehörde wenden und die erforderlichen Dokumente einreichen, unter anderem den Entwurf des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, eine Passkopie, eine Bescheinigung über das Fehlen einer HIV-Erkrankung u.a. Die Migrationsbehörde prüft die Antragsunterlagen und fasst innerhalb von einem Monat einen Beschluss über die Erteilung oder Versagung der Arbeitserlaubnis.

Für die Genehmigung (die Arbeitserlaubnis) variiert die Höhe der Verwaltungsgebühr je nach Arbeitnehmerkategorie:

- Für hochqualifizierte Spezialisten sowie Lehrkräfte und Spezialisten, die für Tätigkeiten an Hochschulen und Präsidentschulen angeworben werden: eine monatliche Berechnungskennziffer (MRP; entspricht einem monatlichen Mindestlohn);
- Für qualifizierte Spezialisten und ethnische Usbeken: zwei MRP;
- Für andere Ausländer: 30 MRP.

Genehmigungen werden für die Dauer des Arbeitsvertrages ausgestellt, jedoch nicht länger als für ein Jahr (für chinesische Staatsbürger für drei Jahre), mit unbegrenzter Verlängerungsmöglichkeit, jedoch jeweils nicht länger als für ein Jahr.

⁷Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Usbekistan Nr. 244 vom 25. März 2019

Außerdem unterliegen ausländische Arbeitnehmer der obligatorischen Registrierung und müssen eine Steuerzahler-Identifikationsnummer (INN) erhalten (weitere Einzelheiten sind im Abschnitt über die Besteuerung von Einzelpersonen zu finden).

Das Erfordernis, eine Arbeitserlaubnis erhalten zu müssen, gilt nicht für:

- Ausländische Staatsbürger, die in der Republik Usbekistan Investitionen getätigt haben – die Höhe der Investitionen variiert von Jahr zu Jahr;
- Angestellte von ständigen Vertretungen ausländischer Staaten, Vertretungen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und Regierungsorganisationen ausländischer Staaten, die eine Akkreditierung erhalten haben, sowie andere Personen mit diplomatischem Status;
- Fachkräfte, die auf Ersuchen des Staatsausschusses der Republik Usbekistan für die Entwicklung des Tourismus für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten für die Arbeit im Bereich Tourismus eingestellt wurden;
- Gründer von Unternehmen sowie Joint Ventures mit ausländischer Beteiligung, einschließlich Geschäftsführer / Generaldirektoren, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten.

Lizensierung

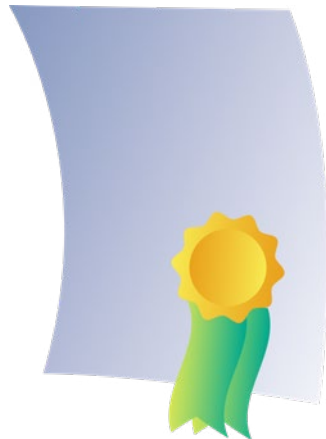
Bestimmte Tätigkeitsarten können nur auf der Grundlage einer von zugelassenen Lizenzbehörden ausgestellten Lizenz ausgeübt werden. Insbesondere sind folgende Aktivitäten lizenzpflichtig:

- medizinische Tätigkeit;
- pharmazeutische Tätigkeit;
- Planung, Bau, Reparatur von Brücken und Tunneln;
- Finanzdienstleistungen;
- Planung, Bau und Betrieb von Anlagen mit hohem Gefährdungspotential und potenziell gefährlichen Industriebetrieben.

Die Liste der lizenzpflichtigen Tätigkeiten ist zuletzt wesentlich verkürzt worden. Ab dem 1. Januar 2021 unterliegen insbesondere folgende Tätigkeiten keiner Lizenzierungspflicht:

- Buchprüfungstätigkeiten;
- Tätigkeiten von Investmentfonds;
- Bewertungstätigkeit;
- Immobilientätigkeit;
- Aktivitäten für den Betrieb von Brücken und Tunneln;
- Aktivitäten zur Reproduktion von audiovisuellen Werken, Tonträgern und Computerprogrammen;
- Aktivitäten zur Gewinnung von Edel- und Seltenerdmetallen, Edelsteinen;
- Aktivitäten für städtische und vorstädtische sowie für die Ferngüterbeförderung u.a.

Lizenzen für das Recht zur Durchführung bestimmter Arten von Tätigkeiten werden ohne Einschränkung ihrer Gültigkeitsdauer erteilt. In Bezug auf bestimmte lizenzierte Arten von Aktivitäten kann die Gesetzgebung eine begrenzte Gültigkeitsdauer der Lizenz festlegen, jedoch nicht weniger als für fünf Jahre. Ab dem 1. Januar 2021 erfolgt die Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen und das Meldeverfahren über das spezielle digitale System „Lizenz“.



BESTEuerung VON JURISTISCHEN UND NATÜRLICHEN PERSONEN

Das Steuersystem in Usbekistan wird durch das Steuergesetzbuch reguliert. Am 1. Januar 2020 trat das Steuergesetzbuch in Kraft, die die frühere Version des Steuergesetzbuches ersetzte.

Die Besonderheit der usbekischen Steuergesetzgebung besteht darin, dass die Steuersätze nicht im Steuergesetzbuch selbst, sondern jährlich durch Beschluss des usbekischen Präsidenten festgelegt werden. Außerdem legen untergesetzliche Akte verschiedene Listen und Verzeichnisse fest, die für die Berechnung der Steuern erforderlich sind, zum Beispiel Verzeichnisse der Tätigkeitsarten, die einer vereinfachten Besteuerung unterliegen. Daher sind andere normative Rechtsakte ein wichtiger Bestandteil der usbekischen Steuergesetzgebung. Während das Steuergesetzbuch die allgemeinen Besteuerungsvorschriften sowie Besonderheiten für bestimmte Steuerzahlerkategorien festlegt, hängt der zu entrichtende Steuerendbetrag von den untergesetzlichen Vorschriften ab.

Das staatliche Steuerkomitee ist die zentrale staatliche Behörde, die für die Verwaltung des Steuersystems, die Herausgabe von Anweisungen zur Anwendung der Steuergesetzgebung sowie für die Abgabe von Empfehlungen für Steuerbehörden verantwortlich ist. Die Hauptsteuerbehörden der Stadt Taschkent, der autonomen Republik Karakalpakistan und der zwölf Regionen sind direkt dem staatlichen Steuerkomitee unterstellt. Außerdem existieren lokale Steuerinspektionen in den Kreisen, Städten und Stadtbezirken.

Juristische Personen müssen für die Erfüllung von Steuerpflichten bei den lokalen Abteilungen der staatlichen Steuerinspektion am Sitz der juristischen Person (juristische Adresse) registriert werden. Diese lokalen staatlichen Steuerinspektionen sind für die Erhebung der Steuern und die Sicherstellung der Einhaltung der Steuergesetze durch die Steuerzahler verantwortlich.

Auf dem Gebiet der Republik Usbekistan werden folgende Steuern und Gebühren erhoben:

- Umsatzsteuer;
- Verbrauchsteuern;
- Gewinnsteuern;
- Einkommensteuer;
- Steuer für die Nutzung von Bodenschätzen;
- Steuern für die Nutzung von Gewässern;
- Vermögenssteuer;
- Grundsteuer;
- Sozialsteuer.

Für 2021 werden die Hauptsteuersätze in folgenden Beträgen festgelegt:

- Umsatzsteuer - 15 %;
- Gewinnsteuer - 15 % für bestimmte Kategorien von Steuerzahlern - 20 %;
- Einkommensteuer - 12 %;
- Vermögenssteuer juristischer Personen - 2 %;
- Grundsteuer für landwirtschaftliche Flächen - 0,95 %;

VORAUSSETZUNG FÜR DIE STEUERLICHE REGISTRIERUNG

Alle juristischen Personen müssen am Ort ihres Standorts registriert werden. Wenn eine juristische Person unselbstständige Niederlassungen in Usbekistan unterhält, erfolgt die Registrierung bei den Steuerbehörden am Standort jeder einzelnen unselbstständigen Niederlassung.

Die Registrierung einer ausländischen juristischen Person am Ort ihrer Tätigkeit oder der unselbstständigen Zweigniederlassung und (oder) Repräsentanz erfolgt auf der Grundlage von Informationen des Ministeriums für Investitionen und Außenhandel der Republik Usbekistan.

In anderen Fällen erfolgt die Registrierung einer ausländischen juristischen Person auf der Grundlage eines Antrags, der spätestens dreißig Tage nach Beginn ihrer Tätigkeit in der Republik Usbekistan bei der Steuerbehörde eingereicht werden muss.

SPEZIELLE STEUERREGELUNGEN

Für bestimmte Kategorien von Steuerzahlern sind spezielle Steuerregelungen vorgesehen:

1. vereinfachte Besteuerung des Umsatzes (anstatt der Erhebung einer Körperschaftssteuer);
2. ein spezielles Verfahren zur Besteuerung der Teilnehmern von sog. Produktionsbeteiligungsvereinbarungen;
3. ein spezielles Verfahren zur Besteuerung der Teilnehmern von Sonderwirtschaftszonen und bestimmten Kategorien von Steuerzahlern.

Besondere Steuerveranlagungssysteme können die Befreiung von der Zahlung bestimmter Steuern, die Anwendung ermäßigter Steuersätze und andere Steuervorteile vorsehen.

VEREINFACHTE BESTEUERUNG DES UMSATZES (ANSTATT DER ERHEBUNG EINER KÖRPERSCHAFTSSTEUER);

Anwendbar für folgende Fallgruppen:

1. juristische Personen der Republik Usbekistan, deren Gesamteinkommen für die Steuerperiode (ein Kalenderjahr) eine Milliarde Sums nicht überschreitet;
2. Einzelunternehmer, deren Einkommen aus dem Verkauf von Waren (Dienstleistungen) für den Steuerzeitraum mehr als 100 Millionen Sums, jedoch nicht mehr als eine Milliarde Sums beträgt.

Dies gilt nicht für die folgenden Steuerzahler, unabhängig von dem Kriterium des Gesamtjahreseinkommens:

1. juristische Personen und Einzelunternehmer, die Waren über die Zollgrenze der Republik Usbekistan einführen (einführen);
2. juristische Personen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren (Dienstleistungen) herstellen, und (oder) Personen, die mit der Gewinnung von Mineralien befasst sind;
3. juristische Personen - landwirtschaftliche Erzeuger, wenn sie landwirtschaftliche Flächen mit einer Fläche von fünfzig Hektar oder mehr bewirtschaften;

4. juristische Personen, die Benzin, Dieselkraftstoff und Gas verkaufen;
5. juristische Personen, die Tätigkeiten zur Organisation der Lotterie ausüben;
6. Treuhänder - Teilnehmer an einer einfachen Partnerschaft, die mit der Führung der Angelegenheiten einer einfachen Partnerschaft betraut sind - für Tätigkeiten, die im Rahmen einer einfachen Partnerschaftsvereinbarung durchgeführt werden u.a.

Die Höhe des Steuersatzes variiert jedoch je nach der Art der Tätigkeit des Unternehmens. Der (Mindest-) Basissteuersatz beträgt 4% vom Umsatz.

AUSSTELLEN VON UMSATZSTEUERRECHNUNGEN (SOG. SCHYOT-FAKTURA RECHNUNGEN)

Unternehmer müssen beim Verkauf von Waren (Dienstleistungen) Umsatzsteuerrechnungen (sog. Schyot-Faktura Rechnungen) ausstellen, die für die Erstattung der Umsatzsteuer zwingend erforderlich sind. Nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen wird die Umsatzsteuerrechnung in elektronischer Form ausgestellt. In einigen festgestellten Fällen, beispielsweise wenn Steuerzahler Geschäftstransaktionen im Zusammenhang mit Staatsgeheimnissen durchführen, ist es zulässig, eine Umsatzsteuerrechnung im Papierformular auszustellen.

Für ausländische juristische Personen, die Dienstleistungen in elektronischer Form erbringen, gilt eine Ausnahme. Sie sind von der Verpflichtung zur Ausstellung von Umsatzsteuerrechnungen befreit.

Für sog. Schyot-Faktura Rechnung respektive Umsatzsteuerrechnungen gilt ein strenges Formerfordernis. Die Form und das Verfahren zum Ausfüllen der Umsatzsteuerrechnung werden vom staatlichen Steuerausschuss der Republik Usbekistan festgelegt. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Republik Usbekistan müssen Steuerzahler jährlich Finanzberichte bei Statistikämtern und anderen staatlichen Stellen einreichen.

BESTEUERUNG VON NATÜRLICHEN PERSONEN

Folgende Personen sind einkommensteuerpflichtig (im Folgenden in diesem Abschnitt als Steuerzahler bezeichnet):

- natürliche Personen - Staatsbürger der Republik Usbekistan;
- natürliche Personen - übrige Personen, die aus steuerlicher Sicht als nicht in Usbekistan ansässig gelten und die in Usbekistan ein Einkommen erzielen.

Der Einkommensteuersatz hängt davon ab, ob die Person als in Usbekistan ansässig gilt. Steuerinländer sind Personen, die sich in einem Zeitraum von 12 Monaten insgesamt mehr als 183 Kalendertage in Usbekistan aufhalten. Eine natürliche Person kann vor Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten in der Republik Usbekistan als ansässig anerkannt werden, wenn diese Person einen langfristigen Arbeitsvertrag oder ein anderes Dokument vorlegt, das die Erfüllung der Aufenthaltsbedingungen bestätigt. Die tatsächliche Aufenthaltsdauer einer Person in der Republik Usbekistan wird nicht für Zeiträume ihrer Abreise außerhalb der Republik Usbekistan zur kurzfristigen Behandlung oder Ausbildung (weniger als sechs Monate) unterbrochen.

Für einen Einwohner der Republik Usbekistan beträgt der Steuersatz 12%, Dividenden und Zinsen werden mit 5% besteuert.

Einkommen einer natürlichen, nicht in der Republik Usbekistan ansässigen Person, die aus einer Einnahmequelle in der Republik Usbekistan stammen, werden je nach Einkommensart wie folgt besteuert:

- Einkommen aus Arbeitsverträgen (Verträgen) und Verträgen ziviler Art - 20%;
- Dividenden und Zinsen - 10%;
- Einnahmen aus der Erbringung von Transportdienstleistungen für den internationalen Verkehr (Einnahmen aus Fracht) - 6%;

Die persönliche Einkommenssteuer wird vom sog. Steueragenten, den die Quellenbesteuerungspflicht obliegt, vor der Auszahlung einbehalten und an den usbekischen Fiskus abgeführt. Bei Arbeitsverhältnissen ist dies der Arbeitgeber.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Usbekistan hat Doppelbesteuerungsabkommen mit mehr als 50 Staaten abgeschlossen. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland vom 7. September 1999 ist zuletzt durch das Änderungs- und Ergänzungsprotokoll vom 14. Oktober 2014 ergänzt worden.

Die Anwendung der Regelungen des internationalen Steuerrechts muss stets von einem erfahrenen Steuerberater bereits vor dem Markteintritt überprüft werden. Hierbei ist die lokale Anwendungspraxis der usbekischen Steuerbehörden unbedingt zu berücksichtigen.

Wir freuen uns, Sie bei Ihrem Markteintritt begleiten zu können und stehen Ihnen bei rechtlichen und steuerlich Fragen gern zur Verfügung.



Unser Profil

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an mehr als 100 eigenen Standorten in rund 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren über 5.500 Kolleginnen und Kollegen.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1991) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – ihn teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht auf einzelne Fachdisziplinen begrenzen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

EINZIGARTIGE KOMBINATION

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Mandanten her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele unserer Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.

Ihre Ansprechpartner

ANVAR IKRAMOV

Senior Lawyer

Exekutivdirektor Rödl & Partner Taschkent

T +9 987 8148 0655

anvar.ikramov@roedl.com

MICHAEL QUIRING

Partner, Rechtsanwalt

Niederlassungsleiter Kasachstan
und Usbekistan

T +7 727 3560 655

michael.quiring@roedl.com

DR. JOSÉ CAMPOS NAVE

Geschäftsführender Partner

EMBA (Accounting & Controlling), Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

T +49 6196 7611 4702

jose.campos-nave@roedl.com



USBEKISTAN

○ TASCHKENT

FE „Roedl And Partner“ LLC (MChJ)
BZ „GROSS PLAZA“, office 509
21A, T.Shevchenko str
Taschkent 100060



Besuchen Sie uns!
www.roedl.de/usbekistan